

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |  
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

**Herausgeberinnen und Herausgeber:** Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlisch, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RAin Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

**Geschäftsführende Herausgeber:** Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

## EDITORIAL

# Die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225

RA Dr. Achim Tiffe, JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte, Hamburg



RA Dr. Achim Tiffe,  
JUEST+OPRECHT Rechts-  
anwälte, Hamburg

„Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 20. November 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen“, so sieht es Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 vor. Doch still ruht der See. Anscheinend hat keiner Eile, weder das Bundesjustizministerium noch die Bundesregierung und auch nicht die Kreditinstitute. Dabei war genügend Zeit. Die Richtlinie gibt es seit Oktober 2023.

Nun ist die Umsetzungsfrist bereits seit drei Monaten vergangen. Die von der Europäischen Union gesetzten Fristen interessieren anscheinend niemanden in Deutschland. Auch so kann man die Erosion eines Rechtsstaats vorantreiben. Was sich zunehmend international durchsetzt, dass nur noch das Recht des Stärkeren gelten soll und sich niemand mehr den Regeln verpflichtet fühlt, setzt sich im Kleinen fort. Immerhin könnte man

dem deutschen Staat zugutehalten, dass die Umsetzung erst ein Jahr später, also am 20.11.2026 erfolgen soll. Da muss man die Regeln davor nicht so genau nehmen.

Als Anwalt werde ich demnächst auch meine Schriftsätze drei Monate nach Ablauf der Frist abgeben. Die mündliche Verhandlung ist ja noch weit entfernt, werde ich dann argumentieren. Das Gericht solle sich nicht so anstellen. Was die Bundesregierung und das Parlament kann, kann mir als Rechtsanwalt dann doch auch nicht verwehrt werden.

So tappen wir also weiterhin im Dunkeln und fragen uns, wer hinter den Kulissen noch mehr Zeit braucht für dieses Umsetzungsgesetz, das in weiten Teilen eine Maximalharmonisierung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen anstrebt, viel Verhandlungsspielraum also gar nicht besteht. Wahrscheinlich soll noch die eine oder andere Überraschung mit in das Gesetz. Und eine Überraschung wäre es ja nicht, wenn sie schon von Anfang an allen Beteiligten und allen voran dem Bundestag bekannt wäre. Wir sind auf jeden Fall gespannt.

Unabhängig davon werden durch die Richtlinie die großen Linien im Verbraucherkreditrecht klarer: Der Verbraucherschutz bindet zunehmend alle Kreditformen mit ein in seine

Regeln. Auch Kleinstkredite, „Buy Now Pay Later“-Kredite und zinsfreie Kredite werden mit eingebunden, sei es bei den Informationspflichten oder der Kreditwürdigkeitsprüfung. Verbraucher sollen durch die Ratenzahlungen zudem nicht überfordert werden, was die Bank zu prüfen hat. Verbraucher sollen flexibel bleiben und die Darlehen jederzeit zurückzahlen können. Sie müssen dann keine weiteren Zinsen zahlen und sollen dafür nur geringe Kosten tragen. Wenn sie die Raten nicht mehr zahlen können, sei es bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Trennung, sollen die Banken Nachsicht üben und die Raten anpassen, damit Verbraucher die Belastung tragen können. Ist auch das nicht möglich, soll es effektive und professionelle Hilfe geben, um eine Überschuldungssituation möglichst schnell überwinden zu können, damit ein Neustart möglich ist. Vor Übervorteilung sollen Verbraucher dabei geschützt werden, insbesondere vor sittenwidrig überhöhten Zinsen oder überkauften Produkten. Verbraucher sollen zudem erkennen, ob tatsächlich eine Beratung stattfindet oder nur ein Verkauf. Das anfänglich vorherrschende Informationsmodell basierend auf Transparenz der Verträge wird zunehmend um Schutzelemente für Verbraucher ergänzt, ohne das Informationsmodell an sich aufzugeben.

Genügend Reibungspunkte gibt es trotzdem bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Der Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, umgangssprachlich auch Ratenkredite oder Konsumentenkredite genannt, soll nun in Deutschland auch in Textform möglich werden. Die Schutzfunktion der Unterschrift fällt somit möglicherweise vollständig weg. In Zukunft könnte man dann auch per WhatsApp, SMS oder E-Mail einen Kreditvertrag abschließen, gerne auch nachts an der Bar, wenn das Geld nicht reicht. „Verschuldung leicht gemacht“ könnte man diesen Ansatz nennen. Die Unterschrift hat eine historisch gewachsene Warnfunktion, die gesellschaftlich tief verankert ist. Ohne Not soll hier dieser Schutz der Verbraucher aufgegeben werden.

Bei Kleinstkrediten und bei „Buy Now Pay Later“ soll die Kreditwürdigkeitsprüfung aus Sicht der Anbieter möglichst einfach ausfallen. Verbraucherschützer und Schuldnerberater warnen aber seit Jahren davor, dass durch die Anhäufung von derartigen Kleinstkrediten das Überschuldungsrisiko gerade von jungen Leuten steigt. Darüber hinaus fehlen klare gesetzliche Regelungen für die Kreditwürdigkeit, wann also eine Überforderung des Verbrauchers vorliegt. Die Unterschreitung der Pfändungsgrenze durch die Ratenbelastung wäre so eine einfach nachvollziehbare und anerkannte Grenze. Dazu konnte sich der Gesetzgeber aber bisher nicht durchringen und überlässt dies lieber der Rechtsprechung und den Gerichten, was faktisch bedeutet, dass er die Verbraucher wieder schutzlos mit ihrem Problem allein lässt, dass er Kredite erhält, die ihn finanziell von Anfang an überfordern. Es gibt bezeichnenderweise 10 Jahre nach Inkrafttreten der ursprünglichen Regelung immer noch keine einzige Rechtsprechung zur Kreditwürdigkeitsprüfung. So wird es wahrscheinlich bleiben. Orientierung durch den Gesetzgeber sieht anders aus.

Besonders ärgerlich ist es auch, dass die Chance vertan wurde, die Sittenwidrigkeitsgrenzen für Darlehensverträge gem. § 138

BGB so gesetzlich zu regeln, dass diese Grenzen nicht mehr überschritten werden. Statt dass die Wuchergrenzen wie in Frankreich von der Nationalbank veröffentlicht werden, wird in Deutschland die bisherige Rechtsprechung lediglich in ein Gesetz gegossen, siehe § 492 Abs. 9 BGB-E. Das hilft niemanden. Es geht an der Praxis vorbei. Denn Banken bestreiten regelmäßig außergerichtlich und gerichtlich, dass die Marktzinssätze der Deutschen Bundesbank den Markt widerspiegeln würden und meinen, auf diese Marktzinssätze müsste man aus allen möglichen Gründen Zinsaufschläge nehmen. In einem aktuellen Verfahren unserer Kanzlei meinte eine Bank, sie müsse bis zu neun Prozentpunkte auf den Marktzins aufschlagen. So bastelt man sich als Kreditinstitut seine eigene Wuchergrenze selbst zusammen und weitet diese stetig aus. Und welcher Verbraucher nimmt schon die Last auf sich und hat die finanziellen Mittel, eine Bank zu verklagen. Mit den wenigen Verbrauchern, die sich wehren, handelt man dann Vergleiche aus, natürlich mit Verschwiegenheit, damit möglichst niemand etwas davon mitbekommt. Mit der neuen gesetzlichen Regelung zum Wucher in § 492 Abs. 9 BGB-E wird sich, so befürchte ich, für Verbraucher daher nichts ändern.

Dafür arbeiten die Banken und Versicherer daran, das Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Restschuldversicherungen mit diesem Gesetz wieder zu kippen. Zumindest zeigt dies, dass das Gesetz Wirkung gezeigt hat.

Dem Verbraucher werde so eine wichtige Absicherungsmöglichkeit vorenthalten, lautet das Argument der Versicherer und der Bankenfachverband wünscht sich „größtmögliche Flexibilität“ für die kreditwirtschaftliche Praxis. Wir halten die meisten verkauften Restschuldversicherungen dagegen selbst für sittenwidrig überkauft, wobei sich damit bisher kaum jemand zu beschäftigen scheint, obwohl das auf der Hand liegt. Die BaFin hat schon im Jahr 2017 in einer Studie festgestellt, dass bis zu 85 % an Kosten in den Restschuldversicherungen enthalten sind. Passiert ist seitdem ... nichts. Hier wird wohl kollektiv weggeschaut, während in Großbritannien die Kreditinstitute Kompensationszahlungen von über 50 Milliarden Pfund zahlen mussten, weil sie derartig überkaufte Produkte verkauft haben. Es handelte sich um einen der größten Finanzskandale der letzten Jahrzehnte in Großbritannien.

Unser letztes Beispiel aus dem Jahr 2024, als Restschuldversicherungen noch zusammen mit Ratenkrediten verkauft werden konnten, war ein Konsumentenkredit mit einem effektiven Jahreszins von 18,09 % bei einem Marktzins von 8,99 % p.a. laut der Zeitreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank. Der Zinssatz des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages überschritt somit schon ohne die Kosten der Restschuldversicherung die Grenze der Sittenwidrigkeit von 100 % relativ. Dazu kam ein Kreditversicherungsbeitrag von über 22.000 Euro, natürlich finanziert mit 16,76 % Sollzinssatz. So sieht die Wirklichkeit bei Konsumentenkrediten aus.

Wir hoffen, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie in deutsches Recht stark bleibt, und den Verbrauchern diese Produkte weiter vorenthält, wenn schon die Aufsichtsbehörde nicht dagegen einschreitet.